

Leitlinien für gute Verbandsarbeit im Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.

(Stand 15.06.2019 26.09.2024)

Streichungen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – Beispiel
Einfügen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – Beispiel
Änderung von § und Aufzählungen – §3

Präambel

Diese Leitlinien für gute Verbandsarbeit (auch Corporate Governance Kodex genannt) bieten eine verbindliche Regelung für eine gute, verbandsfördernde Zusammenarbeit von Mitgliedern, Organen, ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV). Die Leitlinien sollen die Transparenz fördern, auch um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des (Volleyball-)Sports zu stärken.

Im Mittelpunkt der Arbeit des NWVV steht die Förderung der Mitgliedsvereine mit ihren Volleyballerinnen und Volleyballern. Dabei sollen folgende Prinzipien gelten:

- Toleranz, Respekt und Würde
- Zusammenwirken und Verantwortlichkeit
- Regeltreue und Fairplay
- Integrität
- Transparenz
- Nachhaltigkeit

§ 1 Toleranz, Respekt und Würde

- 1.1 Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung werden nicht toleriert.
- 1.2 Das Ansehen und der Ruf des NWVV werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten der ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen und die Reputation nach außen.

§ 2 Zusammenwirken und Verantwortlichkeit

- 2.1 Die Mitarbeiter/innen in Führungspositionen (u.a. im Vorstand und Präsidium, in den Bezirkskonferenzen und Regionen und Ressorts) tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz.
- 2.2 Die Zusammenarbeit im NWVV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten. Sie halten sich an geltendes Recht und beachten die Ordnungen und Richtlinien des NWVV.
- 2.3 Das Präsidium und der Vorstand arbeiten zum Wohle des Verbandes eng zusammen.
Die Delegierten des Verbandstages/Hauptausschusses und das Präsidium der Vorstand treffen die grundlegenden strategischen Entscheidungen. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verbandstages/Hauptausschusses und des Präsidiums vor und setzt sie auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Organe um. Er berichtet dem Präsidium laufend über seine Arbeit.
- 2.4 Die Arbeitgeberfunktion für die hauptberuflich Beschäftigten obliegt dem Vorstand. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Vorstand bzw. die Ressortleiter über den Dienstvorgesetzten.
- 2.5 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern. Besprechungen und Ausschusssitzungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von den Beteiligten wahrgenommen werden können.
- 2.6 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte sind in ihrer Funktion den Interessen des NWVV verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen, z.B. wenn Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im NWVV beeinflussen können (Ämterhäufung, wirtschaftliche Bezüge o.ä.). Entscheidungen für den Verband sind unabhängig von persönlichen Interessen

oder persönlichen Vorteilen zu treffen, wobei auch der bloße Anschein vermieden werden muss.

- 2.7 Die ehrenamtliche Mitwirkung von hauptberuflich Beschäftigten in Gremien auf Regions- oder Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Für die Mitarbeit in anderen Landesfachverbänden oder Sportbünden ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

§ 3 Regeltreue und Fairplay

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Dies gilt auch für die Verbandsarbeit im NWVV.

Geltende Gesetze sowie interne und externe Ordnungen, Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, die insbesondere Doping, Manipulation von Sportwettkämpfen oder sexualisierte Gewalt betreffen, hat der NWVV eine Null-Toleranz-Haltung.

§ 4 Integrität

- 4.1 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen und sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile müssen sozial angemessen sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein Geschenk als sozial angemessen gilt, kann für ehrenamtlich Tätige ein Geldwert in Höhe von 60 Euro herangezogen werden. Bei Geschenken oder Zuwendungen, die das sozial Adäquate überschreiten, bei denen aber eine Ablehnung äußerst unhöflich wäre, kann das Geschenk oder die Zuwendung angenommen werden. In diesem Fall muss das Geschenk oder die Zuwendung aber dem NWVV übergeben werden. Das Annehmen von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt.
- 4.2 Einladungen von Dritten müssen angemessen sein, d. h. im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden und dürfen nur in transparenter Weise angenommen werden. Ehrenamtlich Tätige sowie hauptberuflich Beschäftigte dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des NWVV nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck bzw. der Repräsentation dient und die Einladung freiwillig erfolgt. Entscheidend ist stets, dass der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Annahme von eigentlich kostenpflichtigen Eintrittskarten zu Sport- und anderen Veranstaltungen ist für hauptberuflich Beschäftigte durch den direkten

Vorgesetzten zu genehmigen. Eine generelle Ausnahme gilt für den Besuch solcher Veranstaltungen, die im Rahmen genehmigter Dienstreisen erfolgen.

§ 5 Transparenz

- 5.1 Alle für den NWVV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.
- 5.2 Der NWVV kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträger, hauptberuflich Beschäftigte sowie Vertretungen der Mitglieder und Gliederungen sowie Dritte zu eigenen Veranstaltungen einladen. Dies hat anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.
- 5.3 Zur zeitnahen Information seiner Mitglieder nutzt der NWVV die geeigneten Medien. Auf der Internetseite werden folgende Dokumente veröffentlicht:
- Satzung und Ordnungen
 - Leitbild
 - Leitlinien für gute Zusammenarbeit
 - Organigramm der Geschäftsstelle
 - Protokolle der NWVV-Verbandstage/Hauptausschüsse

Die Protokolle der Vorstands- und Präsidiumssitzungen werden den Sprechern der Bezirkskonferenzen sowie den Regionsvorsitzenden und Ressortleitern zugesandt. Die Protokolle der Regionstage werden der NWVV-Geschäftsstelle zeitnah übermittelt.

§ 6 Nachhaltigkeit

Der NWVV verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Ehrenamtlich Tätige sowie hauptberuflich Beschäftigte gehen umsichtig und sorgsam mit Verbandseigentum (z.B. Fahrzeuge, Büroeinrichtungen, Laptops, Kameras, Trikots, Lehrmaterialien) um. Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen. Die Beschaffung von Ersatz ist abzuklären.

Der NWVV sieht Fortschritt und Wandel als wichtiges Element einer nachhaltigen Verbandsentwicklung an. Notwendige Veränderungsprozesse werden initiiert und aktiv begleitet. Der NWVV schafft Räume für Kreativität, Bildung und persönliche

Entfaltung. Er fördert und fordert alle für den NWWV-Tätigen in angemessener Weise.

Alle ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten sind aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Leitlinien für gute Verbandsarbeit Fragen zu stellen, um Rat zu bitten, vermutete Verstöße zu melden und Bedenken hinsichtlich der Einhaltung zur Integrität in der Verbandsarbeit anzusprechen. Nur dadurch können wir diese Leitlinien mit Leben füllen und im Sinne unserer Volleyballerinnen und Volleyballer weiterentwickeln.

Das Präsidium des NWWV kann Änderungen dieser Leitlinien beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, im Newsletter oder auf der offiziellen Homepage des NWWV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWWV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

Diese Leitlinien für gute Verbandsarbeit im NWWV wurden auf der Präsidiumssitzung am 27.09.2016 als Handlungsgrundlage für die Vorstandmitglieder, die Präsidiumsmitglieder und die Ressortleitenden beschlossen. Nach der Präsentation beim NWWV-Verbandstag 2017 und NWWV-Hauptausschuss 2018 sowie nachfolgender Diskussion wurden diese Leitlinien von den Delegierten des NWWV-Verbandstags am 15. Juni 2019 verabschiedet.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Leitlinie wurde vom Vorstand des NWWV am 26.09.2024 verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.
- (2) Die bisherige Leitlinie in der Fassung vom 15.06.2019 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.